



Geschäftsleitung

# Hausordnung

Betriebsnorm

			BN: 007/2
<b>Inhaltliche Verantwortung /</b> Dominik Vogel	<b>Vernehmfasst</b>	BL Betrieb/BL Personal/ BL Finanzen&Controlling AeK BLK Pflege und MTTD	<b>Versionen</b> Nr. 40052/1 vom 20.09.2006 BN 007/1 vom 04.08.2009
<b>Verfassende</b>			
<b>Bereich / Klinik</b> Sicherheit	<b>Freigabe am</b>	22.09.2015	<b>Letzte Überprüfung</b>
<b>Tel. Auskunft</b> 4119	<b>Freigabe durch</b>	GL	20.10.2020 Dominik Vogel
<b>E-Mail</b> <a href="mailto:dominik.vogel@ksa.ch">dominik.vogel@ksa.ch</a>	<b>Gültig ab</b>	22.09.2015	

## 1 Zweck

Die nachfolgenden Regeln der Hausordnung dienen der Aufrechterhaltung eines geordneten Spitalbetriebs und der Sicherheit im Interesse der im Kantonsspital Aarau hospitalisierten Patientinnen und Patienten, der im Kantonsspital Aarau beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher.

Die Mitarbeitenden des Kantonsspital Aarau sollen die ihnen übertragenen Aufgaben ungestört und ungehindert erfüllen können. Deshalb sind sämtliche Handlungen zu vermeiden, die einen geordneten Ablauf stören könnten.

## 2 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im Kantonsspital Aarau aufhalten, insbesondere Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher, Studierende, das Personal sowie Dritte im Auftrag des Kantonsspital Aarau.

Sie gilt auf dem gesamten Areal des Kantonsspital Aarau und sämtlicher vom Kantonsspital Aarau genutzten Liegenschaften.

## 3 Grundsätze

- Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten des Kantonsspital Aarau oder auf dem Spitalareal aufhalten, haben auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- Sämtliche Tätigkeiten, die einen geordneten und zweckmässigen Spitalbetrieb behindern oder gar verhindern, sind zu unterlassen.
- Die Geheim- und Privatsphäre der Patientinnen und Patienten ist jederzeit zu wahren.
- Ohne Einwilligung der betroffenen Personen dürfen keine Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden.



## 4 Zutritt

Der Zutritt zu Stationen, Behandlungs- und Untersuchungsräumen ist auf folgende Personen beschränkt:

- Stationäre und ambulante Patientinnen und Patienten
- Personal, einschliesslich beigezogenen Personen
- Mitglieder der für das Kantonsspital Aarau zuständigen Organe und Aufsichtsbehörden
- Besucherinnen und Besuchern, Begleitende von Patientinnen und Patienten
- Dozenten, Studierende und Lernende, sowie es der Unterricht und die Forschung erfordern
- Personen, die Aufträge im Kantonsspital Aarau zu erfüllen haben
- Der Zutritt für Räume, die nicht dem Publikum geöffnet sind, werden separat geregelt

Im Grundsatz gilt: Zutritt zu nicht öffentlichen Bereichen/ Zonen ist nur mit entsprechender Bewilligung (Aufgebot, Auftrag, Anstellungsverhältnis) gestattet.

## 5 Besuchsrecht und Besuchszeiten

Patientinnen und Patienten haben das Recht, Besuch zu empfangen. Besucherinnen und Besucher haben sich an die offiziellen Besuchszeiten zu halten. Ausnahmen von den Besuchszeiten und vom Besuchsrecht können im Interesse der Patientinnen und Patienten von der/dem zuständigen Ärztin/Arzt und/oder der verantwortlichen Pflegepersonen geregelt werden.

## 6 Nicht gestattete Tätigkeiten

Unter anderem sind folgende Tätigkeiten im Kantonsspital Aarau bzw. auf dem Spitalareal untersagt:

- Werbungen, Sammlungen und Umfragen für politische Zwecke, z.B. durch Flugblätter, Broschüren und Plakate, sowie politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda
- Der Besitz und Konsum von illegalen Drogen
- Das Rauchen (inkl. E-Zigaretten) auf dem Spitalareal (ausser in den speziell markierten Raucherzonen.). Es gilt das richterliche Rauchverbot.
- Der Konsum von übermässigem Alkohol (ausgenommen ist der Konsum von Alkohol im Rahmen von bewilligten Anlässen bzw. ein allfälliges Angebot in den Privatabteilungen)
- Alle Tätigkeiten, die Ruhe, Sicherheit und Ordnung stören (wie die Benutzung von Skateboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Kickboards und Trotтинets oder von Lautsprecherradios sowie Lautsprecher-Tonband-, CD- oder MP3-Playern)
- Offenes Feuer wie brennende Kerzen, usw. sind in sämtlichen Liegenschaften untersagt
- Das Abbrennen von Feuerwerk

## 7 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Folgende Aktivitäten benötigen die ausdrückliche Bewilligung der Spitaldirektion. Anfragen sind an die Abteilung Marketing und Kommunikation zu richten:

- Durchführung von Veranstaltungen oder Ausstellungen
- Führungen und Besichtigungen
- Fotografieren für Medien
- Bild- und Tonaufnahmen und Recherchieren für Presse, Radio, Fernsehen und online Medien
- Verkaufen von Waren oder anderen gewerblichen Tätigkeiten (z.B. Stände unterhalten)
- Drohnenflüge aller Art



## 8 Anordnungen und Weisungen

Anordnungen und Wegweisungen des Kantonsspital Aarau müssen befolgt werden. Dies gilt insbesondere für:

- Erlassene Weisungen, Reglemente, Betriebsnormen, Merkblätter, Signalisationen (Umleitungen, Sperrzone, usw.).
- Mündliche Weisungen des Kader-, Fach- und / oder Sicherheitspersonals.

## 9 Elektrische Geräte / Fahrgeräte

- Mitgebrachte Fahrzeuge und Geräte (PC, Telefon, Fernseher und Radiogeräte, Heizöfen, Rechauds, Luftbefeuchter, Kühlschränke, Kocher, Kaffeemaschinen, Toaster usw.) dürfen nur mit Bewilligung der Leitung Elektrotechnik an das Stromnetz angeschlossen werden.
- Die Bewilligung kann von einer Kostenbeteiligung abhängig gemacht werden.
- Es dürfen nur vom Kantonsspital Aarau zugelassene Fahrgeräte in den Räumen und Gängen eingesetzt werden.

## 10 Hygienevorschriften

- Veröffentlichte Vorschriften zur Wahrung der Hygiene sowie gegen das Einschleppen und die Verbreitung von Krankheitserregern, wie z.B. beim Betreten von Intensivpflege- und Operationsräumen, sind zu beachten.
- Das Mitbringen und Halten von Tieren in Bereichen, welche der stationären und ambulanten Behandlung dienen (ausgenommen Therapie- und Blindenhunde) ist untersagt.
- Abfälle sind in den dafür bestimmten Behälter zu entsorgen.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken hat in den vorgesehenen Bereichen zu erfolgen.

## 11 Wertsachen und persönliche Effekten

- Es wird den Patientinnen und Patienten sowie den Mitarbeitenden empfohlen, keine Wertgegenstände oder grösseren Geldbeträge ins Kantonsspital Aarau mitzunehmen. Das Kantonsspital Aarau übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Diebstahl von Wertgegenständen bzw. Bargeld während eines Spitalaufenthalts oder anlässlich von Spitalbesuchen.
- Die Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitenden sind für ihre persönlichen Effekten wie Uhren, Schmuck, Brillen, Zahnersatz, Toilettenartikel, Lesematerial, Kleider, elektronische Geräte etc. selber verantwortlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsspital Aarau beachten im Umgang mit Patientinnen und Patienten bzw. mit Besucherinnen und Besucher die gebotene Sorgfalt bezüglich Verlust oder Beschädigung persönlicher Effekten und weisen die Patientinnen und Patienten auf mögliche Risiken hin.

## 12 Waffen bei Patienten

Der Sicherheitsdienst ist befugt, Patienten und Besuchern Waffen oder gefährliche Gegenstände (Messer, Pfefferspray, Werkzeuge, etc.) bis zu deren Austritt oder Verlassen des Areals abzunehmen. Im Falle verbotener Waffen ist die Polizei beizuziehen.

## 13 Parkplätze

- Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitende, die für den Besuch private Verkehrsmittel benutzen, haben sich an die veröffentlichte Parkplatz- und Verkehrsordnung, insbesondere an das Mobilitäts- und Parkierreglement, zu halten.
- Bei Verstössen gegen die Parkplatz- oder Verkehrsordnung, insbesondere bei Benutzung eines Parkplatzes, der nicht für den Gebrauch durch Besucherinnen und Besucher oder Mitarbeitende



vorgesehen ist, können eine angemessene Umtriebsentschädigung erhoben bzw. rechtliche Schritte eingeleitet werden. Bei grobem Fehlverhalten (Rettungszufahrt versperrt, Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs) können Fahrzeuge zu Lasten des Verursachers abgeschleppt werden.

## 14 Einhaltung und Durchsetzung

- Personen, die sich in Räumlichkeiten des Kantonsspital Aarau oder auf dem Spitalareal aufhalten, sind angehalten, sich gegenüber Patientinnen und Patienten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantonsspital Aarau und den Besucherinnen und Besuchern respektvoll und achtsam zu verhalten und die Hausordnung einzuhalten.
- Für das Durchsetzen der Hausordnung sind der Leiter bzw. die Leiterin Sicherheit des Kantonsspital Aarau und die entsprechend instruierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung sind diese berechtigt, den ordnungsgemässen Zustand durch geeignete und verhältnismässige Massnahmen wieder herzustellen. Allfällige daraus entstehende Kosten können den Verursacherinnen bzw. Verursachern in Rechnung gestellt werden.
- Verstösse gegen die Hausordnung können einen Verweis vom Spitalareal nach sich ziehen. Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Hausordnung kann der Leiter bzw. die Leiterin Sicherheit sowie die instruierten Mitarbeiter des Kantonsspital Aarau ein Hausverbot aussprechen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, ist die Polizei zu involvieren. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

## 15 Ergänzende Vorschriften

- Der Spitaldirektion bleibt vorbehalten, ergänzende Vorschriften zu erlassen.
- Das gleiche Recht steht den Departements- und Institutsdirektoren in Bezug auf den Kontakt von Dritten mit Patientinnen und Patienten sowie von Patientinnen und Patienten untereinander zu.

## 16 Genehmigung und Inkrafttreten

- Diese Allgemeine Hausordnung wurde am 22.09.2015 durch die Geschäftsleitung der Kantonsspital Aarau genehmigt.
- Sie tritt mit Datum der Genehmigung in Kraft.
- Die Hausordnung des KSA gilt ergänzend zu den regulatorischen Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinde (z.B. Strassenverkehrsrecht, Polizeigesetz).

## 17 Mitgeltende Dokumente

[Videoüberwachung](#)  
[Fahrräder](#)

## 18 Gesetze und Verordnungen

Strafprozessordnung, [StPO](#)  
Strafgesetzbuch, [StGB](#)  
Waffengesetz, [WG](#)  
Strassenverkehrsgesetz, [SVG](#)  
Polizeireglement der Stadt Aarau, [PolR](#)  
Bundesgesetz über den Datenschutz, [DSG](#)